



Indikation und Antrag zur Verlängerung der Unterbringung in einem Wohnheim oder in einer Pflegefamilie für

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Besteht eine vormundschaftliche Massnahme gemäss Art. 310 /Art. 314a ZGB? Ja Nein

Bei einer vormundschafts- oder jugendstrafrechtlich angeordneten Unterbringung ist der Beschluss der anordnenden Stelle, zusammen mit dem Indikationsbogen einzureichen.

*Bei Unterbringungen in einem Wohnheim mit interner Schule ist zusätzlich zur Indikation und dem Beitragsgesuch ein Gesuch um **Verlängerung** der internen Sonderschulung mit einer Empfehlung einer kantonalen Abklärungsstelle Schulpsychologischer Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (im Falle einer kinder- und jugendpsychiatrischen Indikation vorzulegen. Die Anmeldung bei der Abklärungsstelle hat durch die Erziehungsberechtigten in Absprache mit den Verantwortlichen am Unterbringungsort (Heim/Pflegefamilie) zu erfolgen. Das Gesuch um Verlängerung der internen Sonderschulung mit der Stellungnahme der Abklärungsstelle ist dieser Stellungnahme beizulegen*

Nachfolgende Fragen sind zwingend zu beantworten.

1. Aktuelle Situation

Wo steht das Kind die/der Jugendliche in Bezug auf die Zeilerreichung des Aufenthaltes?

Wie hat sich die Zusammenarbeit mit der Familie/dem Umfeld entwickelt (Ressourcen, Belastungen, Betreuungssituation in der Familie)?

2. Perspektiven

Ziel der Verlängerung der Unterbringung und Auftrag an das/die Wohnheim/Pflegefamilie?
(Bei einer ausserkantonalen Unterbringung zusätzlich eine Begründung zur Weiterführung der ausserkantonalen Unterbringung)

3. Stellungnahmen:

Stellungnahme der gesetzlichen Vertretung zur Weiterführung der Unterbringung:

Stellungnahme des Kindes/ Jugendlichen zur Weiterführung der Unterbringung:

4. Frist

Die indizierende/anordnende Stelle beantragt eine Verlängerung der stationären Unterbringung bis aus folgenden Gründen

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2006

§ 13 Beiträge in anerkannten Wohnheimen

Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts-, und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder vormundschaftsrechtlich angeordnet ist.

Er gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in dezentralen, sozialpädagogischen Zusatzangeboten anerkannter Heime, sofern die Angebote gemäss den Regelungen des Bundesamtes für Justiz als beitragsberechtigt anerkannt sind.

§ 16 Beiträge in anerkannten Pflegefamilien

Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamilien für Sofortaufnahmen, sofern die Aufnahme fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder vormundschaftsrechtlich angeordnet ist.

Indizierende/anordnende Stelle

Begleitende Fachperson

Datum:

Unterschrift:

Wenn nicht anders erwähnt wird, übernimmt die Fachperson im Auftrag der indizierenden oder anordnenden Stelle die Aufgabe, die Unterbringung des Kindes oder des/der Jugendlichen zu begleiten und gemeinsam mit der gesetzlichen Vertretung, dem Wohnheim oder der Pflegefamilie die Zielerreichung in der Erziehungs- und Förderplanung und Indikation zur Unterbringung, mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote legt Wert auf eine sinngemässe Anwendung der Quality4Children-Standards (www.quality4children.ch).